

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB §§ 620, 622, 138; KSchG § 23; ZPO §§ 139, 286, 448

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 2 AZR 336/74

Urteil des BAG vom 7. August 1975

LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



2 AZR 336/74

1 Sa 59/73 Hamburg

Verkündet

am 7. August 1975

gez. Kistner,

Angestellte

als Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. August 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Gröninger, die Richter Roeper und Dr. Jobs sowie die ehrenamtlichen Richter Fink und Dr. Peppler für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 25. Juni 1974 - 1 Sa 59/73 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Vater der Parteien, der Kaufmann Otto M , führte in H einen Garagen- und Tankstellenbetrieb. Der Kläger, der älteste Bruder der beiden Beklagten, war seit Januar 1955 in diesem Betrieb als Arbeitnehmer beschäftigt. Im Jahre 1957 wurde die Tankstelle verpachtet. Das Pachtverhältnis bestand über das Jahr 1972 hinaus.

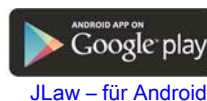
Im Dezember 1956 errichteten die Eltern der Parteien ein gemeinschaftliches Testament, welches sie im Juni 1958 dahin änderten, daß die Ehefrau Alleinerbin nach dem Vater sein solle. Der Vater der Parteien verstarb im April 1960. Seit April 1970 war der Kläger allein in dem Garagenbetrieb seiner Mutter als Arbeitnehmer tätig. Im November 1970 errichtete die Mutter ein Testament, in dem sie die beiden Beklagten als Erben je zur Hälfte einsetzte, während sie den Kläger auf den Pflichtteil beschränkte. Die Mutter starb im Oktober 1971 und wurde wie testiert beerbt. Da die Beklagten den Garagenbetrieb durch Einsatz ihrer eigenen Arbeitskraft führen wollten, kündigten sie mit Schreiben vom 11. Januar 1972 das Arbeitsverhältnis mit dem Kläger zum 31. März 1972.

Der Kläger wendet sich mit seiner Klage gegen die Kündigung. Er hat behauptet, er sei bereits seit 1948 für den Betrieb seines Vaters, später seiner Mutter tätig gewesen. Zwischen dem Vater und ihm sei ein Arbeitsverhältnis auf Lebenszeit vereinbart worden. Dies ergebe sich auch aus verschiedenen Umständen. Darüber hinaus sei die Kündigung auch sittenwidrig. Er habe auf die Weitergeltung der von den Eltern verfügten Erbfolge vertraut. Nachdem er aus der Erbfolge des Vaters und der Mutter verdrängt worden sei, stelle die Kündigung die Vernichtung seiner Existenzgrundlage dar, die er sich während seiner besten Berufsjahre aufgebaut habe.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Der Klage auf Feststellung, daß das Arbeitsverhältnis durch die Kündigung vom 11. Januar 1972 nicht aufgelöst worden sei, hat das Arbeitsgericht teilweise entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage in vollem Umfang abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Das Landesarbeitsgericht geht zu Recht davon aus, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien aufgrund der Kündigung vom 11. Januar 1972 gemäß § 622 Abs. 1 Satz 1 BGB am 31. März 1972 geendet hat. Die dagegen gerichteten Angriffe der Revision sind nicht begründet.

1. Das Arbeitsverhältnis unterlag, jedenfalls zur Zeit der Kündigung, nicht den Vorschriften des Kündigungsschutzgesetzes, weil in dem Garagenbetrieb der Beklagten nur ein Arbeitnehmer, nämlich der Kläger beschäftigt war (§ 23 Abs. 1 Satz 2 KSchG). Die Revision rügt demgegenüber vergebens, das Landesarbeitsgericht habe die Arbeitnehmer hinzurechnen müssen, die in der Tankstelle beschäftigt sind, die im räumlichen Zusammenhang mit dem Garagenbetrieb stehe. Auf die in diesem Zusammenhang erhobene Verfahrensrüge kommt es nicht an.

Für die Frage, ob mehrere selbständige Betriebe oder nur ein unselbständiger Teil eines einheitlichen Betriebes vorliegt, ist nicht allein auf die räumliche Einheit der Betriebsstätten, sondern auch auf die Einheit der Organisation abzustellen. Diese Einheit ist zu bejahen, wenn ein einheitlicher Leitungsapparat vorhanden ist, der die Gesamtheit der für die Erreichung des arbeitstechnischen Gesamtzweckes eingesetzten Mittel lenkt (BAG AP Nr. 1 zu § 23 KSchG 1969). Da nur der Garagenbetrieb von den Beklagten geführt wird, die Tank-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



stelle dagegen seit Jahren verpachtet ist, hätte der Kläger darlegen müssen, daß gleichwohl eine derartige Organisationseinheit zwischen dem Garagenbetrieb und der Tankstelle gegeben ist. Mangels eines solchen Sachvortrags brauchte das Landesarbeitsgericht keinen Beweis über die Arbeitnehmerzahl der Tankstelle zu erheben.

2. Das Landesarbeitsgericht hat die Behauptung des Klägers, sein Arbeitsverhältnis sei auf Lebenszeit abgeschlossen, nicht als erwiesen angesehen, womit der vom Kläger geltend gemachte Ausschluß der ordentlichen Kündigung entfällt. Auch insoweit ist das angefochtene Urteil rechtsfehlerfrei.

a) Die Rüge der Revision, das Landesarbeitsgericht habe unter Verstoß gegen § 286 ZPO zu hohe Anforderungen an den Beweis für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auf Lebenszeit gestellt, ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat den richtigen rechtlichen Maßstab angewandt. Da es nur unter ganz besonderen Umständen dem Parteiwillen entspricht, ein Arbeitsverhältnis auf Lebenszeit zu begründen und selbst die Zusage einer Lebensstellung nicht die Anstellung auf Lebenszeit bedeutet, muß die Prüfung, ob ein derartiges Arbeitsverhältnis vorliegt, unter sorgfältiger Auslegung der Umstände des Einzelfalles erfolgen (vgl. Staudinger-Nipperdey-Neumann, BGB, 11. Aufl., § 624 Anm. 15; Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I § 57 IV Fußnote 13). Nichts anderes hat das Landesarbeitsgericht getan.

b) Das Landesarbeitsgericht war auch nicht gemäß § 139 ZPO verpflichtet, wie die Revision meint, den Zeugen G zur Klarstellung aufzufordern, wie die Einschränkung seiner Aussage bezüglich des Arbeitsverhältnisses auf Lebenszeit zu verstehen sei. Die dem Gericht nach § 139 ZPO obliegende Aufklärungspflicht bezieht sich nicht auf Zeugenaussagen (BAG AP Nr. 1 zu § 162 ZPO).



c) Entgegen der Ansicht der Revision liegt auch kein Verstoß gegen die §§ 448, 286 ZPO vor, weil das Landesarbeitsgericht die beantragte Vernehmung des Klägers zum Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses auf Lebenszeit unterlassen hat.

Ob eine Partei gemäß § 448 ZPO von Amts wegen vernommen werden soll, steht im Ermessen des Gerichts. Dabei hat das Gericht zu prüfen, ob es der Vernehmung der beweisbelasteten Partei bedarf, um das Beweisthema soweit wie möglich zu klären (vgl. BAG 14, 266 = AP Nr. 1 zu § 448 ZPO mit weiteren Hinweisen). Nach geltender Rechtsprechung bedarf es der Parteivernehmung jedoch nur dann, wenn bereits eine gewisse Wahrscheinlichkeit für die zu beweisende Tatsache spricht (vgl. BAG AP Nr. 27 zu § 138 BGB mit weiteren Hinweisen; BGH LM Nr. 4 zu § 448 ZPO).

Das Landesarbeitsgericht hat nach eingehender Erörterung gerade diese Voraussetzung als nicht gegeben erachtet. Dies ist revisionsrechtlich grundsätzlich nicht angreifbar (BAG AP Nr. 1 zu § 628 BGB). Das Revisionsgericht kann lediglich nachprüfen, ob das Landesarbeitsgericht sein Ermessen fehlerhaft oder mißbräuchlich angewandt hat (Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 448 Anm. VI). Dies trägt die Revision aber selbst nicht vor.

3. Das angefochtene Urteil hat zu Recht die Kündigung auch nicht als sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB angesehen. Der schwere Vorwurf der Sittenwidrigkeit einer Kündigung kommt nur in besonders krassen Fällen zum Zuge. Sittenwidrig ist eine Kündigung nur dann, wenn sie auf einem verwerflichen Motiv des Kündigenden beruht oder wenn sie aus anderen Gründen dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht (BAG AP Nr. 32 zu § 138 ZPO mit weiteren Hinweisen). Dabei gilt der Grundsatz, daß allein die schweren Folgen einer Kündigung ein derart mißbilligendes Werturteil noch nicht rechtfertigen können.



Für den Ausnahmetatbestand, daß eine Kündigung sittenwidrig sei, ist derjenige darlegungs- und beweispflichtig, der sich auf ihn beruft (vgl. BAG 10, 207 = AP Nr. 2 zu § 242 BGB Kündigung). Der Kläger hat den erforderlichen Nachweis jedoch nicht erbracht. Er hat nicht geltend gemacht, daß die Beklagten aus einem verwerflichen Motiv die Kündigung ausgesprochen haben. Die Kündigung widerspricht aber auch nicht deshalb dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden, weil der Kläger schon viele Jahre im Betrieb tätig gewesen ist und er sich im Hinblick auf die erwartete Erbeinsetzung mit einer Unterbezahlung zufrieden gegeben habe. Unstreitig haben die Beklagten gekündigt, weil sie die Arbeiten, die der Kläger bis dahin verrichtet hatte, selbst ausführen wollten. Das ist selbst unter den bezeichneten Umständen ein billigenswerter Anlaß zur Kündigung. Da darüber hinaus sämtliche finanziellen Einbußen des Klägers - auch soweit sie sich aus den erbrechtlichen Verhältnissen ergeben - von den Beklagten nicht zu vertreten sind, kann daraus eine Sittenwidrigkeit der Kündigung nicht hergeleitet werden.

4. Die Unwirksamkeit der Kündigung läßt sich auch nicht aus dem Gesichtspunkt einer fehlgegangenen Vergütungserwartung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (vgl. zuletzt BAG AP Nr. 28 zu § 612 BGB) herleiten. Bei fehlgegangener Vergütungserwartung besteht allenfalls ein Zahlungsanspruch gemäß § 612 BGB, nicht aber ein irgendwie gearteter Kündigungsschutz.

gez.: Dr. Gröninger

Roeper

Dr. Jobs

Fink

Dr. Peppler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

